

RS OGH 2007/11/7 6Ob110/07f, 4Ob50/11y, 4Ob129/12t, 8Ob104/12w, 6Ob193/15y, 8Ob109/16m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.2007

Norm

WAG §13 Z2

Rechtssatz

Sich „um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen“ beinhaltet vor allem auch die Verpflichtung Kunden Retrozessionsvereinbarungen („Kick-back“-Vereinbarungen) offenzulegen. Die durch eine Retrozessionsvereinbarung geschaffene Gefährdung der Kundeninteressen besteht darin, dass ein Anreiz geschaffen wird, sowohl bei der Auswahl der Bankverbindung als auch hinsichtlich der Anzahl und des Umfangs der für den Kunden des Vermögensverwalters über die Bank abzuwickelnden Geschäfte nicht allein das Interesse des Kunden, sondern auch das eigene Interesse an möglichst umfangreichen Vergütungen der Bank zu berücksichtigen. Ein solcher Interessenkonflikt tritt bei der Vermögensverwaltung verstärkt auf, weil das Korrektiv einer von Fall zu Fall getroffenen, autonomen Entscheidung des Kunden fehlt. Ein Anlageverwalter, der beim Kapitalanleger über eine hinreichende Vertrauensstellung verfügt, kann in diesem Sinne - vom Interesse des Anlegers her nicht gerechtfertigte - Provisionen durch Ausnutzung einer ihm erteilten Vollmacht „schinden“.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 110/07f
Entscheidungstext OGH 07.11.2007 6 Ob 110/07f
- 4 Ob 50/11y
Entscheidungstext OGH 09.08.2011 4 Ob 50/11y
Vgl; Beisatz: Ist eine den Wohlverhaltensregeln des WAG 1997 unterliegende Bank wirtschaftlich eng mit der Emittentin ver? und in den Vertrieb der Finanzprodukte eingebunden, ist sie verpflichtet, sich über das Geschäftsmodell und das Vorliegen der dafür erforderlichen Konzessionen zu erkundigen und Anleger über deren Fehlen und etwaige für die Anlageentscheidung relevante, interne Besonderheiten bei der Abwicklung (hier: Einschränkung der Verkehrsfähigkeit der Genussscheine) aufzuklären. (T1); Beisatz: Zu den Interessenwahrungspflichten einer reinen Depotbank siehe RS0127117. (T2)
- 4 Ob 129/12t
Entscheidungstext OGH 17.12.2012 4 Ob 129/12t
Vgl; Beisatz: Zur Zurechnung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens zur ausführenden Bank, die dieses

ständig mit dem Vertrieb von Anlageprodukten betraut und so in die Verfolgung ihrer eigenen Interessen eingebunden hat, siehe RS0128476. (T3); Veröff: SZ 2012/139

- 8 Ob 104/12w

Entscheidungstext OGH 24.01.2013 8 Ob 104/12w

Vgl auch; Beisatz: Auch eine reine Depotbank ist in gewissen Sonderkonstellationen zur Aufklärung und Warnung des Kunden verpflichtet. Eine solche Sonderkonstellation kann vor allem in Situationen angenommen werden, in denen der Vermögensverwalter von einem Dritten Provisionen für bestimmte Anlageentscheidungen erhält. (T4); Veröff: SZ 2013/9

- 6 Ob 193/15y

Entscheidungstext OGH 26.11.2015 6 Ob 193/15y

Auch; nur: Sich „um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen“ beinhaltet vor allem auch die Verpflichtung Kunden Retrozessionsvereinbarungen („Kick-back“-Vereinbarungen) offenzulegen. Die durch eine Retrozessionsvereinbarung geschaffene Gefährdung der Kundeninteressen besteht darin, dass ein Anreiz geschaffen wird, sowohl bei der Auswahl der Bankverbindung als auch hinsichtlich der Anzahl und des Umfangs der für den Kunden des Vermögensverwalters über die Bank abzuwickelnden Geschäfte nicht allein das Interesse des Kunden, sondern auch das eigene Interesse an möglichst umfangreichen Vergütungen der Bank zu berücksichtigen. (T5)

- 8 Ob 109/16m

Entscheidungstext OGH 29.06.2017 8 Ob 109/16m

Auch; nur T5; Beisatz: Diese für die Vermögensberatung entwickelte Rechtsprechung ist jedenfalls dann für die bloße Anlageberatung (Vermittlung) zu übernehmen, wenn der Kunde für die Beratung und Vermittlung der Anlage selbst ein Entgelt (Provision) leistet, weil er in diesem Fall nicht annehmen muss, dass der Wertpapierdienstleister bei Auswahl bestimmter Produkte zusätzlich Vergütungen von anderer Seite erhält und dadurch die Gefahr entsteht, dass der Dienstleister nicht ausschließlich in seinem Interesse tätig wird. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123045

Im RIS seit

07.12.2007

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at